Mitteilungsvorlage
Nr. 110/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Kommunalwirtschaft und Finanzen
Michael Dahlem
02463/9954-100
michael.dahlem@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Dahlem

Datum: 10.06.2026

**Gemeindekongress 2026 des Städte- und Gemeindebundes NRW;
hier: Redebeitrag von Herrn Verfassungsrichter a.D., Ministerpräsident des Saarlandes a.D. Peter Müller**

Empfehlung:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Termin	Beratungsfolge
02.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss
09.07.2026	Rat

Sachverhalt

Am 30. April 2026 fand der Gemeindekongress des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) in Düsseldorf statt. Rund 1.300 Delegierte aus 361 Mitgliedskommunen nahmen an der 24. Mitgliederversammlung teil.

Ein vielbeachteter Redebetrag war der von Peter Müller, dem ehemaligen saarländischen Ministerpräsidenten und Richter am Bundesverfassungsgericht, der sich mit dem Überforderungsschutz für Kommunen auseinandersetzte In seiner Rede machte er deutlich, dass der Bund, aber auch das Land NRW schon vom Grundgesetz her in der Pflicht stehen, den Kommunen eine finanzielle Mindestausstattung zu garantieren. Hierzu hat Herr Müller im Auftrag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bereits 2025 ein Gutachten erstellt, auf welches er in seiner Rede Bezug nahm.

Mit Schnellbrief 215/2026 vom 10. Juni 2026 teilte der Städte und Gemeindebund NRW mit, dass Gutachten sowie Rede nunmehr online verfügbar sind. Auf den Inhalt geht der Schnellbrief kurz an; auf diesen wird an dieser Stelle verwiesen. Der v. g. Schnellbrief, das Gutachten „Grundgesetzlicher Überforderungsschutz kommunaler Selbstverwaltung" von Herrn Peter Müller sowie sein Redebetrag sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Frage einer notwendigen Mindestausstattung der kommunalen Familie beschäftigt zwischenzeitlich auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Schon seit 2019 ist eine gemeinsame Verfassungsbeschwerde der kreisfreien Stadt Pirmasens und des Landkreises Kaiserslautern gegen das Land Rheinland-Pfalz anhängig. Eigentlich wollte der Zweite Senat des BVerfG das Verfahren bereits entscheiden; jedenfalls stand es auf der Liste der 2025 geplanten Entscheidungen. Nach einer ersten Karlsruher Prüfung ergab sich jedoch, dass die gemeinsame Klage nicht als Leitverfahren geeignet ist; denn das Land Rheinland-Pfalz war seinen Kommunen inzwischen durch eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes entgegengekommen. Die Stadt Pirmasens und der Kreis Kaiserslautern hielten das jedoch nicht für ausreichend. Sie klagten weiter, ohne aber ihre Klage an die neue Lage anzupassen.

Daher will das BVerfG ein anderes Verfahren zur Leitentscheidung machen: Im Dezember 2024 hatten auch zwei defizitäre Landkreise aus Sachsen-Anhalt eine gemeinsame Verfassungsbeschwerde erhoben. Das BVerfG soll feststellen, dass das Land Sachsen-Anhalt ihre Rechte aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verletzt hat, indem es ihnen keine angemessene kommunale Finanzausstattung sicherte. Konkret geht es um den Salzlandkreis und den Landkreis Mansfeld-Südharz. In den letzten zehn Jahren hat beispielsweise der Kreis Mansfeld-Südharz neun Mal Defizite erwirtschaftet, musste als Schulden aufnehmen, um seine Aufgaben erfüllen zu können.

Dieses Verfahren stellt mittlerweile ein Leitverfahren dar; nach verfassungsgerichtlicher Prüfung dürfte die Frage einer notwendigen (Mindest-)Finanzausstattung der Kommunen höchstrichterlich geklärt sein.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen